



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Personal und Organisation POA
Service du personnel et d'organisation SPO

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49
www.fr.ch/poa

Sozialversicherungen

● Unfallversicherungen gemäss UVG

Merkblatt

Wo im Folgenden – aus Gründen der besseren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Freiburg, den 25.02.2016

GESETZLICHE GRUNDLAGE DER VERSICHERUNG

1 Grundlage der Versicherung sind das UVG vom 20. März 1981 sowie die dazu gehörenden Verordnungen. Die nachstehenden Angaben sind ein Auszug aus dem Gesetz und den Verordnungen.

BILATERALE VERTRÄGE

Dieses Gesetz vereinheitlicht die allgemeinen Begriffe des Sozialversicherungsrechts wie die Unfallversicherung oder die Krankenversicherung.

Das Unfallversicherungsgesetz fällt unter die bilateralen Verträge und regelt die Unterstellung der Personen unter die Sozialversicherungssysteme eines Landes. Als Grundsatz gilt, dass eine Person nur in einem einzigen System erfasst wird. Davon betroffen sind die Angehörigen eines EU-Staates und die Schweizer Bürger. Für alle übrigen in diesem geographischen Gebiet erwerbstätigen Personen (z. B. Angehörige von Staaten in Afrika, Amerika usw.) haben die Bilateralen Verträge keine Auswirkung.

Dem Abkommen liegt das Erwerbortprinzip zugrunde, d. h. Angehörige der EU, die in der Schweiz erwerbstätig sind, unterliegen dem schweizerischen System und umgekehrt. Eine Person, die eine Beschäftigung in verschiedenen Staaten ausübt (z. B. in der Schweiz, Deutschland und Frankreich), unterliegt dem System des Wohnsitzstaates, wenn in diesem eine Beschäftigung ausgeübt wird.

VERSICHERTE PERSONEN

Obligatorisch versicherte Personen

2 Alle Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Praktikanten und Volontäre sowie alle Lernenden, müssen versichert sein. Mitarbeitende Familienmitglieder des Arbeitgebers sind ebenfalls obligatorisch versichert, wenn sie einen Barlohn beziehen und/oder AHV-Beiträge entrichten. Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, müssen für diese Nebenbeschäftigung ebenfalls obligatorisch versichert sein, wenn von Ihrem Gehalt AHV-Beiträge abgezogen werden.

In Landwirtschaftsbetrieben sind folgende Personen den selbständigen Landwirten gleichgestellt und fallen deshalb nicht unter das Obligatorium: die Ehefrau, die direkten Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehefrauen sowie der Schwiegersohn bzw. die Schwiegertochter, wenn er bzw. sie voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen wird.

Freiwillig versicherte Personen

3 Aufgrund besonderer Vereinbarung können sich freiwillig versichern: Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder.

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versicherte Unfälle

4 Die Versicherungsleistungen werden bei Berufs- und Nichtberufsunfällen gewährt. Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt.

Teilzeitbeschäftigte

5 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber 8 Stunden oder mehr beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen zählen Unfälle auf dem Arbeitsweg ebenfalls als Berufsunfälle.

Beginn, Ende und Ruhen des Versicherungsschutzes für den Arbeitnehmer

6 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Er endet mit dem Ablauf des 30. Tages nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Als Lohn gelten auch Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung sowie jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherung, soweit sie die Lohnfortzahlung ersetzen.

Der Versicherungsschutz ruht, solange der Versicherte der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht.

Abredeversicherung

7 Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Versicherung für Nichtberufsunfälle für die Dauer von höchstens 180 Kalendertagen fortgeführt werden (Abredeversicherung). Die Vereinbarung muss vor dem Ende des Versicherungsschutzes getroffen werden.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Heilbehandlung

8 Bezahlt werden die Kosten für

- a) die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt, oder auf deren Anordnung durch medizinische Hilfspersonen sowie durch den Chiropraktor
- a) die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel und Analysen
- b) die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- c) die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren
- d) die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände

Heilbehandlung im Ausland

9 Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Hauspflege

10 Es werde Beiträge an die notwendige Hauspflege ausgerichtet, sofern diese durch zugelassenes Personal der Hauskrankenpflege durchgeführt wird.

Hilfsmittel

11 Der Versicherte hat Anspruch auf Hilfsmittel, welche körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen).

<i>Sachschäden</i>	12 Vergütet werden die durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z. B. Schäden an bestehenden Prothesen). Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.								
<i>Reise-, Transport- und Rettungskosten</i>	13 Vergütet werden die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten sowie die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten. Im Ausland entstehende notwendige Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten werden vergütet.								
<i>Leichentransporte</i>	14 Vergütet werden in der Regel die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort.								
<i>Bestattungskosten</i>	15 Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.								
	Taggeld								
<i>Anspruch und Höhe</i>	16 Ist der Versicherte infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf ein Taggeld. Das Taggeld wird vom 3. Tag nach dem Unfalltag an für jeden Kalendertag ausgerichtet. Es beträgt, bei voller Arbeitsunfähigkeit, 80 % des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Das Taggeld wird nicht gewährt, solange Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht.								
<i>Abzug bei Aufenthalt in einer Heilanstalt</i>	17 Während des Aufenthaltes in einer Heilanstalt wird für die von der Unfallversicherung gedeckten Unterhaltskosten folgender Abzug vom Taggeld vorgenommen: a) 20 % des Taggeldes, höchstens aber 20 Franken, bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten a) 10 % des Taggeldes, höchstens aber 10 Franken bei Verheirateten und unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden, sofern Absatz c) nicht anwendbar ist c) bei Verheirateten oder Alleinstehenden, die für Minderjährige oder in Ausbildung begriffene Kinder zu sorgen haben, wird kein Abzug vorgenommen								
	Invalidenrente								
<i>Anspruch und Höhe</i>	18 Wird der Versicherte infolge des Unfalls invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt, welche die IV- bzw. AHV-Rente bis auf 90 % des versicherten Verdienstes ergänzt, höchstens wird aber der sich für Voll- oder Teilinvalidität ergebende Betrag ausgerichtet.								
<i>Revision</i>	19 Ändert sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.								
	Integritätsentschädigung								
<i>Anspruch</i>	20 Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.								
	Hilflosenentschädigung								
<i>Anspruch</i>	21 Bedarf der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so hat er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.								
	Hinterlassenenrenten								
<i>Anspruch</i>	22 Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalles, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Hinterlassenenrenten.								
<i>Höhe der Renten</i>	23 Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">für Witwen und Witwer</td> <td style="text-align: right;">40 %</td> </tr> <tr> <td>für Halbwaisen</td> <td style="text-align: right;">15 %</td> </tr> <tr> <td>für Vollwaisen</td> <td style="text-align: right;">25 %</td> </tr> <tr> <td>für mehrere Hinterlassene zusammen</td> <td style="text-align: right;">höchstens 70 %</td> </tr> </table> Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt, welche die AHV- bzw. IV-Rente bis auf 90% des versicherten Verdienstes ergänzt; höchstens wird aber der sich nach vorstehender Skala ergebende Betrag ausgerichtet.	für Witwen und Witwer	40 %	für Halbwaisen	15 %	für Vollwaisen	25 %	für mehrere Hinterlassene zusammen	höchstens 70 %
für Witwen und Witwer	40 %								
für Halbwaisen	15 %								
für Vollwaisen	25 %								
für mehrere Hinterlassene zusammen	höchstens 70 %								
	Versicherter Verdienst								
<i>Höchstbetrag</i>	24 Taggelder und Renten werden auf nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt der für die AHV massgebende Lohn bis höchstens 148'200.– Franken pro Jahr bzw. 406.- Franken pro Tag Ebenfalls als versicherter Verdienst gelten Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge an die AHV erhoben werden sowie Familienzulagen.								
	Anpassung der Renten an die Teuerung								
	25 Die Renten werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst.								

Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

*Zusammentreffen
versch. Ursachen*

26 Die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und Hinterlassenenrenten werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalls ist.

*Schuldhafte
Herbeiführung des
Unfalls*

27 Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten.

Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Geldleistungen (Taggelder, Renten sowie Integritäts- und Hilflosenentschädigungen) gekürzt oder, in besonders schweren Fällen (Verbrechen, Vergehen) oder verweigert.

Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten absichtlich herbeigeführt, so hat er keinen Anspruch auf Geldleistungen.

Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die ihm zukommenden Geldleistungen gekürzt; in besonders schweren Fällen können sie verweigert werden

*Aussergewöhnliche
Gefahren*

28 Sämtliche Versicherungsleistungen werden verweigert für Unfälle, die sich im ausländischen Militärdienst sowie bei der Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen ereignen.

Die Geldleistungen werden mindestens um die Hälfte gekürzt für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei:

- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden
- Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert
- Teilnahme an Unruhen

Wagnisse

29 Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

VORGEHEN BEI EINEM UNFALL

Unfallmeldung

30 Der Verunfallte oder seine Angehörigen müssen dem Arbeitgeber oder dem Versicherer den Unfall unverzüglich melden.

Der Arbeitgeber hat dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass ein Versicherter einen Unfall erlitten hat.

*Folgen bei Versäumnis
der Unfallmeldung*

31 Versäumen der Versicherte oder seine Hinterlassenen die Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise, so kann der Versicherer einzelne oder alle Leistungen für die Dauer des Versäumnisses oder generell um die Hälfte kürzen oder, bei absichtlich falscher Unfallmeldung, ganz verweigern.

Unterlässt der Arbeitgeber die Unfallmeldung auf unentschuldbarer Weise, so kann er vom Versicherer für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden.

Ärztliche Untersuchung

32 Der Versicherte hat sich auf Kosten des Versicherers den von diesem angeordneten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

PRÄMIEN

Prämienpflicht

33 Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Fälligkeit, Zahlungsfrist

34 Die Prämie ist pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus auf den im Vertrag genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist für Prämien beträgt einen Monat nach Fälligkeit. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird nach Ablauf dieser Frist zu Lasten des Arbeitgebers ein Verzugszins von 1 Prozent pro Monat erhoben.

Prämienabrechnung

35 Zu Beginn des Versicherungsjahres ist die im Vertrag festgesetzte vorläufige Prämie zu entrichten. Die Berechnung der endgültigen Prämie erfolgt am Ende des Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer zu liefernden Angaben.

Die Prämienabrechnung erfolgt aufgrund des AHV-pflichtigen Lohnes, soweit er den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nicht übersteigt. Weitere Einzelheiten sind dem Lohndeklarationsformular zu entnehmen.

Sofern eine Pauschalprämie vereinbart wurde, entfällt die Abrechnung. Der Versicherungsnehmer ist in diesen Fällen trotzdem verpflichtet, Lohnaufzeichnungen zu führen

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers durch Einsichtnahme in sämtliche massgebenden Unterlagen (Lohnaufzeichnungen, AHV-Abrechnungen usw.) nachzuprüfen

UNFALLVERHÜTUNG

Gesetzliche Vorschrift

36 Das Gesetz sieht Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vor.

*Pflichten der
Arbeitgeber und
Arbeitnehmer*

37 Der Arbeitgeber hat unter Mitwirkung der Arbeitnehmer den gegebenen Verhältnissen angepasste Massnahmen zu treffen. Die Arbeitnehmer sind insbesondere verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen und vorhandene Sicherheitseinrichtungen zu gebrauchen.

ÜBERTRITT IN DIE EINZELVERSICHERUNG

Übertrittsrecht

38 In der Schweiz wohnhafte Personen können bei Ausscheiden aus der UVG-Versicherung innert 30 Tagen in die Einzelversicherung übertreten.